

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Udarser Wiek und im Koselower See

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V vom 20. September 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der in der Udarser Wiek und im Koselower See jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

In der Udarser Wiek und im Koselower See (westlich begrenzt durch die geographische Länge 13° 10,0` E, nördlich begrenzt durch die geographische Breite 54° 30,59` N und südlich begrenzt durch eine Linie von der Position 54° 28,25' N; 13° 13,46' E bis zur Position 54° 28,06' N; 13° 13,86' E) ist im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar im Rahmen der Fischerei die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beifangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.